

1 Zivilgesetzbuch

zurücktreten, wenn er von der Versicherungseinrichtung über die Versicherungsformen und die sich daraus für ihn ergebenden Rechte und Pflichten unrichtig beraten worden ist. Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Pflichtverletzung, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach der Pflichtverletzung zu erklären.

(2) Die Versicherungseinrichtung kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dieser infolge schuldhafter Verletzung der Pflicht des Versicherungsnehmers oder Versicherten zur Anzeige von Gefahrenumständen oder deren Änderung zustande gekommen ist, obwohl Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen und Tarifen nicht gewährt werden kann. Der Rücktritt ist innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung zu erklären.

§261

Anderweitige Beendigung der Versicherung

Die Versicherung endet, wenn sie gegenstandslos wird oder wenn die Versicherungsbedingungen ihr Erlöschen bei Eintritt bestimmter Ereignisse vorsehen.

§262

Beitragsregelung bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung

Wird die Versicherung vor Ablauf des Beitragszeitraumes beendet, hat die Versicherungseinrichtung nur Anspruch auf den anteiligen Beitrag. Sie behält jedoch den Anspruch auf den vollen Beitrag für den laufenden Beitragszeitraum, wenn die Versicherung endet, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

§263

Sachversicherung

(1) Durch eine Sachversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen den Schaden zu ersetzen, der an den versicherten Sachen durch ein im Vertrag bezeichnetes Ereignis entstanden ist. Maßgebend für die Höhe der Leistung sind die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen entsprechend den Versicherungsbedingungen.

(2) Wird die versicherte Sache veräußert, tritt der Erwerber mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in die Versicherung ein. Der Versicherungsnehmer hat der Versicherungseinrichtung den Eigentumsübergang unverzüglich anzuzeigen und den Erwerber davon in Kenntnis zu setzen, daß die Sache versichert ist.

(3) Der Erwerber ist berechtigt, eine freiwillige Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es der Erwerber nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von dem Versicherungsvertrag ausübt.

§264

Haftpflichtversicherung

(1) Durch eine Haftpflichtversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen den Schaden zu ersetzen, für den der Versicherungsnehmer oder der Versicherte nach den Rechtsvorschriften verantwortlich ist⁴, sowie unberechtigt gegen sie erhobene Ansprüche abzuwehren.

(2) Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten sind von der Versicherungseinrichtung durch Zahlung an den Geschädigten zu erfüllen. Hat der Versicherungsnehmer oder Versicherte an den Geschädigten bereits rechtlich begründete Zahlungen geleistet, erhält er die Versicherungsleistung.

§265

Personenversicherung

(1) Durch eine Personenversicherung wird die Versicherungseinrichtung verpflichtet, im Rahmen der Versicherungsbedingungen die durch Rechtsvorschriften bestimmte oder im Vertrag vereinbarte Leistung für die zusätzliche Versorgung in den im Versicherungsvertrag bezeichneten Fällen zu zahlen.

(2) Anspruch auf die Leistung haben der Versicherte und, soweit die Versicherungsleistung durch seinen Tod fällig wird, die Erben. Leistungen aus Versicherungen, bei denen Teile des Beitrages ein Sparguthaben bilden, stehen dem Versicherungsnehmer auch bei Versicherung anderer Personen zu. Das gilt nicht für Rentenleistungen. Die Versicherungseinrichtung kann die beim Tode des Versicherten fällig werdenden Leistungen an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, wenn kein Begünstigter benannt ist.

(3) Der Versicherungsnehmer ist bis zum Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versicherungseinrichtung einen Dritten als Begünstigten einzusetzen, die Begünstigung zu ändern oder zu widerrufen.

(4) Der Begünstigte erwirbt den Anspruch gegen die Versicherungseinrichtung erst mit Eintritt des Versicherungsfalles. Mit dem Tode des Begünstigten erlischt die Begünstigung. Ist als Begünstigter der Ehegatte des Versicherungsnehmers eingesetzt, erlischt die Begünstigung, wenn die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt worden ist.